

Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen (Kirchliches Schulgesetz – KSchulG)

Vom 14. November 2015

(KABl. S. 219)

Inhaltsübersicht¹

Präambel

Erster Teil: Grundbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Evangelischen Schulen
- § 3 Leitbild, pädagogisches Konzept und Schulprogramm
- § 4 Schulische Angebote
- § 5 Organisation von Bildung, Erziehung und Betreuung
- § 6 Wirtschaftliche Selbstständigkeit
- § 7 Qualitätssicherung und Evaluation
- § 8 Rahmenpläne, Lehr- und Lernmittel
- § 9 Eltern

Zweiter Teil: Schulverhältnis, Schulvertrag

- § 10 Schulvertrag
- § 11 Beginn des Schulverhältnisses
- § 12 Ende des Schulverhältnisses im Allgemeinen
- § 13 Kündigung des Schulvertrages
- § 14 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern
- § 15 Schülerzeitungen
- § 16 Schülergruppen

Dritter Teil: Schulpersonal, Schulleitung

- § 17 Kompetenzen des Schulträgers
- § 18 Pädagoginnen und Pädagogen
- § 19 Nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Teil der amtlichen Veröffentlichung.

- § 20 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters
- § 21 Beanstandungsrecht und Eilkompetenz
- § 22 Berufung der Schulleitung

Vierter Teil: Schulverfassung

Abschnitt I: Schulkonferenz

- § 23 Stellung und Aufgaben
- § 24 Entscheidungs- und Anhörungsrechte
- § 25 Mitglieder der Schulkonferenz
- § 26 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

Abschnitt II: Konferenzen der Pädagoginnen und Pädagogen

- § 27 Gesamtkonferenz
- § 28 Fachkonferenzen
- § 29 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen
- § 30 Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Klassenkonferenzen

Abschnitt III: Schülervertretung in der Schule

- § 31 Arten der Beteiligung
- § 32 Unmittelbare Beteiligung
- § 33 Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- § 34 Schülerversammlungen
- § 35 Schülervertretung
- § 36 Gesamtschülervertretung
- § 37 Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung
- § 38 Weitere Teilnehmer
- § 39 Vertrauenspädagoginnen und Vertrauenspädagogen

Abschnitt IV: Elternvertretung in der Schule

- § 40 Arten der Beteiligung
- § 41 Unmittelbare Beteiligung
- § 42 Klassenelternversammlungen
- § 43 Elternsprecherinnen und Elternsprecher
- § 44 Gesamtelternvertretung
- § 45 Aufgaben der Elternvertretung
- § 46 Weitere Teilnehmer

Abschnitt V: Schulübergreifende Gremien

- § 47 Vertretungen und Konferenz
- § 48 Beirat für die Evangelischen Schulen
- § 49 Aufgaben des Beirates

Abschnitt VI: Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

§ 50 Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

Abschnitt VII: Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

§ 51 Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

§ 52 Grundsätze für Wahlen

Fünfter Teil: Schulaufsicht, Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, Selbstbestimmung

§ 53 Schulaufsicht

§ 54 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern

§ 55 Berufliche Schulen

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

¹Der Auftrag der Evangelischen Schulen ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. ²Daher ist ihr Verständnis von Erziehung und Bildung auf das Evangelium, die frohe Botschaft von der befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus, bezogen. ³Evangelische Schulen sind damit Lernorte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, an denen sich eine Sprachfähigkeit im christlichen Glauben und Erfahrungen mit dem Glauben entwickeln.

⁴Das pädagogische Handeln Evangelischer Schulen ist bezogen auf den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und orientiert sich dabei an dem christlichen Verständnis von Mensch und Wirklichkeit. ⁵Ein Bildungsverständnis aus evangelischer Perspektive versteht jeden Menschen als ein von Gott geschaffenes und geliebtes Wesen, dessen geschenkte Begabungen und Fähigkeiten der Entfaltung bedürfen. ⁶Damit sind die Evangelischen Schulen dem Grundsatz der Inklusion verpflichtet.

⁷Bildung soll die Voraussetzungen und Bedingungen für ein gelingendes Leben des Menschen schaffen. ⁸Die Evangelischen Schulen stehen allen offen, die die Ziele einer Bildung und Erziehung aus evangelischer Perspektive bejahen und sich in die Schulgemeinschaft einbringen möchten.

⁹Mit den Evangelischen Schulen nimmt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ihren Bildungsauftrag an der heranwachsenden Generation wahr.

¹⁰Evangelische Schulen sind Ausdruck einer öffentlichen Mitverantwortung der Kirche für eine umfassende Persönlichkeitsbildung und für das Gelingen des Miteinanders in der

Gesellschaft. ¹¹Zugleich zeigen Evangelische Schulen beispielhaft, dass zur allgemeinen Bildung religiöse Bildung als eine wesentliche Dimension dazugehört.

¹²Evangelische Schulen sind Schulgemeinschaften, bestehend aus den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Pädagoginnen und Pädagogen sowie den nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. ¹³Für Evangelische Schulen hat die Schulgemeinschaft eine besondere Bedeutung. ¹⁴Evangelische Schulen gestalten das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft im Geist der Freiheit, der Gerechtigkeit und Liebe. ¹⁵Schulgottesdienste, Feste und anderen Formen christlichen Lebens und Feierns bringen dies in besonderer Weise zum Ausdruck.

¹⁶Evangelische Schulen entwickeln eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung und sind Orte demokratischer Teilhabe. ¹⁷Demokratie, Freiheit und Toleranz sowie die Übernahme von Verantwortung prägen das Schulleben und die Unterrichtspraxis gleichermaßen.

Erster Teil: Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO und der Kirchenkreise; bei Evangelischen Schulen in anderer Trägerschaft soll dieses Kirchengesetz angewendet werden.
- (2) Die Evangelischen Schulen sind öffentliche Schulen in kirchlicher Trägerschaft und nach den landesrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder genehmigte Schulen in freier Trägerschaft.
- (3) Neben diesem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu Ersatzschulen des Landes, in dem die Evangelischen Schulen ihren Sitz haben, unmittelbar anzuwenden, sonstige landesrechtliche Regelungen sind anzuwenden, soweit die Gleichwertigkeit der Evangelischen Schulen mit den öffentlichen Schulen dies erfordert.

§ 2 Aufgaben der Evangelischen Schulen

- (1) ¹Aufgabe des Unterrichts ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, sie zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu befähigen und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen. ²Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche ist dabei in seiner Einzigartigkeit und mit seinen besonderen Bedürfnissen zu sehen und zu fördern. ³Die Schülerinnen und Schüler

bringen ihre verschiedenen Gaben und Fähigkeiten ein und werden gefördert und unterstützt bei deren Entfaltung und Entwicklung. 4Die Evangelischen Schulen fördern das inklusive Lernen. 5Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen entscheidet die jeweilige Evangelische Schule nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten.

(2) 1Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst den Unterricht und auch das außerunterrichtliche Schulleben. 2Die Zusammenarbeit in den Gremien ist geprägt von vertrauensvollem partnerschaftlichen Miteinander und gegenseitiger Offenheit. 3Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen in schulischen Gremien beteiligt.

§ 3

Leitbild, pädagogisches Konzept und Schulprogramm

(1) Jede Evangelische Schule hat ein Leitbild, ein pädagogisches Konzept und ein Schulprogramm.

(2) Das Leitbild trifft grundlegende Aussagen darüber, wie die Evangelische Schule den Bildungs- und Erziehungsauftrag in evangelischer Perspektive ausfüllt.

(3) 1Im pädagogischen Konzept legt die Evangelische Schule dar, welche inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Grundsätze ihre Arbeit in Unterricht, Betreuung und Erziehung bestimmen. 2Das Konzept enthält die Stundentafel und das Zeitschema mit Aussagen zur Rhythmisierung.

(4) 1Im Schulprogramm wird der Prozess der kontinuierlichen Schulentwicklung beschrieben und festgelegt. 2Es wird dem Schulträger vorgelegt und soll spätestens alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

§ 4

Schulische Angebote

(1) Die Evangelischen Schulen nehmen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementar- und Primarbereich mit ergänzender Betreuung, in den Sekundarstufen I und II, im Bereich der berufsbildenden Schulen sowie im Förderschulbereich wahr.

(2) Religionsunterricht ist Pflichtfach.

(3) Schulanachten, Schulgottesdienste und Schulfeiern gehören zum Schulleben und werden von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft gestaltet.

(4) 1Schülerfahrten sind Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsangebotes der Evangelischen Schulen. 2Sie werden von Pädagoginnen und Pädagogen begleitet.

(5) Schulversuche, integrative Arbeit und Erprobungen besonderer Organisationsformen von Schule, Unterricht und Betreuung werden gefördert.

§ 5

Organisation von Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) ¹Der Schulbetrieb findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. ²Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Schulträger beschließen, den Unterricht ganz oder teilweise an sechs Tagen in der Woche einzuführen.
- (2) ¹Über die Organisationsform entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung. ²Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

§ 6

Wirtschaftliche Selbstständigkeit

Die Evangelischen Schulen sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Beschlusses des Leitungsorgans des Schulträgers befugt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Träger abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Auftrags der Evangelischen Schule dienen.

§ 7

Qualitätssicherung und Evaluation

- (1) ¹Die Evangelischen Schulen und der Schulträger sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. ²Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Evangelischen Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.
- (2) ¹Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Evangelischen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Evangelischen Schule angehören. ²Die externe Evaluation obliegt dem Schulträger. ³In beiden Fällen können bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung Dritte herangezogen werden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler, die Pädagoginnen und Pädagogen sowie die nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

§ 8

Rahmenpläne, Lehr- und Lernmittel

- (1) ¹Die Rahmenpläne im Evangelischen Schulwesen haben dem Auftrag der Evangelischen Schulen zu entsprechen. ²Sie sind zugleich auf das Rahmenplanwerk der Schulen des Landes, in dem die Evangelische Schule ihren Sitz hat, bezogen. ³Für den Religionsunterricht bildet der jeweilige kirchliche Rahmenlehrplan die verbindliche Grundlage.

(2) In den Evangelischen Schulen sind zusätzlich zu den Lehr- und Lernmitteln der Schulen des Landes, in dem die Evangelische Schule ihren Sitz hat, auch solche zu verwenden, die durch die Landeskirche oder den Schulträger geprüft, zugelassen und eingeführt sind.

§ 9

Eltern

Eltern im Sinn dieses Kirchengesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellten Personen.

Zweiter Teil:

Schulverhältnis, Schulvertrag

§ 10

Schulvertrag

(1) ¹Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach diesem Kirchengesetz und dem Schulvertrag. ²In ihm ist die Geltung dieses Kirchengesetzes, der Schulordnung und der Schulgeldregelung anzuerkennen. ³Der Schulvertrag bedarf der Schriftform.

(2) ¹Für den Besuch der Evangelischen Schule ist ein Schulgeld zu zahlen. ²Einzelheiten werden im Schulvertrag sowie in der Schulgeldregelung, die vom jeweiligen Schulträger beschlossen wird, festgelegt. ³Die Schulgeldregelung enthält die Grundlagen der Erhebung, Anpassung und Strukturierung des Schulgeldes. ⁴Die Schulgeldregelung darf eine Sonderung der Schülerschaft nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht befördern.

§ 11

Beginn des Schulverhältnisses

(1) ¹Die Evangelische Schule hat das Recht der freien Schülerwahl. ²Erst mit dem Abschluss des Schulvertrages beginnt das Schulverhältnis.

(2) ¹Die Aufnahme geschieht zunächst probeweise für ein halbes Jahr. ²Endet das Schulverhältnis nicht bis zum Ablauf der Probezeit, besteht es auf unbestimmte Zeit fort mit dem Ziel, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen.

§ 12

Ende des Schulverhältnisses im Allgemeinen

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Evangelischen Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er die Evangelische Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. bei Nichtbestehen der Probezeit,
5. durch Kündigung des Schulvertrages.

§ 13

Kündigung des Schulvertrages

- (1) Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler können den Schulvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres kündigen.
- (2) ¹Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verweisung von der Schule nach § 54 Absatz 4 Nummer 4 ausgesprochen wird.
- (3) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

§ 14

Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

- (1) ¹Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. ²Dazu gehören insbesondere:
 1. der Aufbau der Bildungsgänge,
 2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
 3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
 4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung,
 5. Grundzüge der Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs.

(2) 1Die Evangelische Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über schulische Vorkommnisse nur informieren, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. 2Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die Eltern darüber schriftlich zu unterrichten. 3Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Evangelische Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 sowie
5. die Abmeldung von der Evangelischen Schule.

4In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der Eltern schriftlich zu unterrichten.

(3) 1Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. 2Den Eltern ist unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben. 3Der Termin dafür ist im Einvernehmen mit der Lehrkraft und der Schulleitung festzulegen.

(4) Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen sollen die einzelnen Eltern und die Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang insbesondere informieren und beraten über:

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich Versetzungen und Kurseinstufungen sowie die Wahl der Bildungsgänge.

§ 15

Schülerzeitungen

(1) 1Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen oder sonstige von ihnen herausgegebene Druckerzeugnisse sowie andere akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Evangelischen Schulen herausgegeben werden, auf dem Grundstück der Evangelischen Schule zu vertreiben. 2Die Schülerzeitungen unterliegen nicht der Verantwortung der Evangelischen Schule.

(2) 1Vertrieb und Verteilung auf dem Schulgrundstück kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einzelfall eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erzie-

hungsauftrag der Schule her erforderlich ist. 2Vor Beschränkungen und Verboten sind die Beteiligten anzuhören.

§ 16

Schülergruppen

(1) 1Die Schülerinnen und Schüler einer Evangelischen Schule haben das Recht, sich in der Evangelischen Schule in Schülergruppen zu betätigen. 2Die Betätigung in der Evangelischen Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Evangelischen Schule her erforderlich ist.

(2) Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufsicht geregelt ist.

(3) Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen und die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen.

Dritter Teil:

Schulpersonal, Schulleitung

§ 17

Kompetenzen des Schulträgers

(1) 1Das Leitungsorgan des Schulträgers ist für die Leiterinnen und Leiter sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Evangelischer Schulen oberste Dienststelle und Dienstvorgesetzter. 2Dienststelle ist die Evangelische Schule; Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. 3Das Leitungsorgan des Schulträgers hat insbesondere die Aufgabe, an Konzeptionen evangelischer Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Evangelischen Schulen zu arbeiten, das Evangelische Schulwesen zu koordinieren und zu fördern, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beratend zu unterstützen und Fortbildungsmaßnahmen anzuregen und anzubieten.

(2) Der Schulträger soll nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Evangelischen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Unterricht, Betreuung und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.

(3) Das Leitungsorgan des Schulträgers genehmigt die Geschäftsordnungen der schulischen Gremien.

§ 18**Pädagoginnen und Pädagogen**

- (1) ¹An Evangelischen Schulen arbeiten Pädagoginnen und Pädagogen aus unterschiedlichen Berufsgruppen. ²Hierzu gehören Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte), Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) ¹Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und beurteilen deren Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen des Auftrages der Evangelischen Schulen, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. ²Beschlüsse der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch die einzelne Lehrkraft nicht unzumutbar einengen. ³Sie hat, unbeschadet des Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu sagen, dafür zu sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand bedeutsam sind, zur Geltung kommen. ⁴Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig. ⁵Die Lehrkraft hat in der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung die pädagogische Freiheit, Schwerpunkte zu setzen, sachgemäße Methoden anzuwenden und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
- (3) ¹Die Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. ²Insbesondere haben sie die Aufgabe, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten, ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld, zu erschließen und die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken.
- (4) Die Aufgaben der Pädagoginnen und Pädagogen und ihre Umsetzung werden im pädagogischen Konzept der Schule, im Schulprogramm oder in Beschlüssen der schulischen Gremien näher beschrieben.
- (5) ¹Die Pädagogin oder der Pädagoge übt die Aufsicht über die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. ²Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.
- (6) ¹Die Pädagogin oder der Pädagoge nimmt ihre oder seine Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule und für die Gestaltung und Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitarbeit in den schulischen Arbeitsgruppen, Ausschüssen, Dienstbesprechungen und Gremien wahr. ²Sie oder er übt ihre oder seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Konferenzen aus.

(7) ¹Sie oder er nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Pädagoginnen und Pädagogen für überschulische kirchliche und staatliche Gremien teil. ²Die sonstigen Beteiligungsrechte, insbesondere solche nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, bleiben unberührt.

(8) Die Pädagogin oder der Pädagoge trägt Sorge für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern.

(9) ¹Die Pädagogin oder der Pädagoge ist verpflichtet, neben dem Unterricht bzw. der erzieherischen Tätigkeit und den Aufsichtspflichten auch weitere ihr oder ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen. ²Hierzu kann auch die Betreuung und Anleitung von Personen im Rahmen eines Praktikums, einer Ausbildung oder eines Referendariats gehören.

(10) ¹Die Pädagogin oder der Pädagoge ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. ²Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. ³Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. ⁴Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote des Schulträgers ergänzt.

§ 19

Nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen

(1) ¹Die nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Schule unterstützen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Schule in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. ²Sie können mit der Ausübung der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, sofern sich dies mit ihren sonstigen Dienstplichten vereinbaren lässt. ³Sie sind gehalten, sich in geeigneter Weise in ihrem Tätigkeitsbereich fortzubilden.

(2) ¹An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die nicht Pädagoginnen und Pädagogen der Evangelischen Schule sind, insbesondere die Eltern, mitwirken. ²Sie unterstehen der Verantwortung der Pädagoginnen und Pädagogen und handeln im Auftrag der Evangelischen Schule. ³Sie können im Auftrag der Evangelischen Schule auch eigene pädagogische Angebote (z. B. Arbeitsgemeinschaften) durchführen. ⁴Die Evangelische Schule unterstützt dies nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. ⁵Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 20

Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) ¹Jede Evangelische Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. ²Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Evangelischen Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,

3. schließt Rechtsgeschäfte für den Träger ab und vertritt die Schule nach außen, jeweils im Rahmen der vom Träger festgelegten Eigenverantwortung der Schule,
 4. wirkt bei Personalentscheidungen mit,
 5. entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere
1. die Zusammenarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen, der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie mit den Schulbehörden und dem Schulträger zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
 2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms, einschließlich des evangelischen Profils, und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz und dem Schulträger regelmäßig über die Entwicklung der Schule zu berichten,
 3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Evangelische Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
 4. die Mitarbeitervertretung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 5. mit anderen Bildungseinrichtungen, den jeweils zuständigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Evangelischen Schule betreffen, und mit Kirchengemeinden und Kirchenkreis zusammenzuarbeiten und
 6. die Öffnung der Evangelischen Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.
- (3) ¹Im Auftrag des Schulträgers nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler in die Evangelische Schule auf und schließt die Schul- und Betreuungsverträge ab; zuvor hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den zuständigen Ausschuss der Schulkonferenz anzuhören, sofern ein solcher Ausschuss gebildet ist. ²Für die Kündigung der Schul- und Betreuungsverträge gelten die Regelungen des § 13.
- (4) Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers und bewirtschaftet die der Evangelischen Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (5) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist gegenüber den an der Evangelischen Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Evangelischen Schule. ³Dazu ist sie oder er verpflichtet,
1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren und hierfür regelmäßig zu hospitieren,
 2. die Pädagoginnen und Pädagogen zu beraten und

3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen des Schulträgers oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.
- (6) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. ²Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Erzieherinnen und Erzieher und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Evangelischen Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:
 1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Rahmen der Regelungen des Schulträgers,
 2. die Einberufung von Dienstbesprechungen,
 3. die Bewilligung von Sonderurlaub und Dienstbefreiungen bis zu fünf Tagen im Rahmen der bestehenden Regelungen, von Klassenfahrten und von Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern bis zu vier Wochen,
 4. sonstige vom Schulträger übertragene Aufgaben.
- (8) Besondere Formen der Schulleitung sind möglich; sie bedürfen der Genehmigung des Schulträgers.
- (9) ¹Der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite. ²Sie oder er ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters. ³Sie oder er entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter, indem sie oder er auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete selbstständig verwaltet. ⁴Sie oder er wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter über alle dienstlichen Angelegenheiten so unterrichtet, dass sie oder er sie oder ihn jederzeit in der Evangelischen Schule vertreten kann.
- (10) ¹An Evangelischen Ganztagschulen oder Schulen mit Hortbetrieb steht der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine koordinierende Erzieherin oder ein koordinierender Erzieher zur Seite. ²Sie oder er entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter, indem sie oder er auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung oder des Hortes selbstständig verwaltet.

§ 21

Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

- (1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss unverzüglich Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
 2. gegen Weisungen des Schulträgers oder der Schulaufsichtsbehörde oder
 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. ³Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Beschluss innerhalb von drei Werktagen dem Leitungsorgan des Schulträgers oder dem von ihm bestimmten Gremium zur Entscheidung vor. ⁴Dieses entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.
- (2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums herbei.

§ 22

Berufung der Schulleitung

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Berufung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bildet der Schulträger eine Kommission. ²Zu dieser Kommission gehören der für die Schulaufsicht verantwortliche Vertreter des Schulträgers, eine vom Schulträger benannte Persönlichkeit und eine von der Schulkonferenz der Evangelischen Schule gewählte Lehrkraft. ³Die Kommission sorgt für die Stellenausschreibung auf der Basis eines entsprechenden Anforderungsprofils und führt Gespräche mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. ⁴Aus diesen werden in der Regel drei Personen ausgewählt, die der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz vorgestellt werden. ⁵Nach gemeinsamer Anhörung stellen Schulkonferenz und Gesamtkonferenz eine einvernehmliche Vorschlagsliste auf. ⁶Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, werden getrennte Listen erstellt.
- (2) ¹Das zuständige Gremium des Schulträgers beruft die Schulleiterin oder den Schulleiter für die Amtszeit von zehn Jahren. ²Bei der Berufung werden die Vorschlagslisten der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz berücksichtigt. ³Eine Wiederberufung ist möglich. ⁴Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht im Dienst des Schulträgers stehen, kann vor der Berufung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Lehrkraft begründet werden.
- (3) ¹Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulleitung wird nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulkonferenz sowie der Gesamtkonferenz vom hierfür verantwortlichen Gremium des Schulträgers für die Amtszeit von zehn Jahren berufen. ²Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) ¹Bei Evangelischen Schulen im Aufbau erfolgt die Beauftragung der kommissarischen Schulleitung durch den Schulträger. ²In der Regel wird die kommissarische Schulleitung nach erfolgter Anerkennung auf Vorschlag von Gesamtkonferenz und Schulkonferenz der

Evangelischen Schule durch das zuständige Gremium des Schulträgers zur Schulleiterin oder zum Schulleiter berufen.

Vierter Teil: Schulverfassung

Abschnitt I Schulkonferenz

§ 23

Stellung und Aufgaben

(1) ¹An jeder Evangelischen Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. ²Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Evangelischen Schule. ³Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und dem Schulpersonal.

(2) ¹Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. ²Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Evangelischen Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 30 Absatz 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Pädagoginnen und Pädagogen sind. ²Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit den verantwortlichen Pädagoginnen und Pädagogen im Unterricht und im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. im Hortbereich hospitieren.

§ 24

Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Verteilung und Verwendung der der Evangelischen Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Sachmittel,
2. das Leitbild, das pädagogische Konzept einschließlich der Studentafel und das Schulprogramm sowie sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von

- Schule, Unterricht und den Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. den Hortbereich (§ 3),
3. das Verfahren der Evaluation in der Schule (§ 7 Absatz 2),
 4. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,
 5. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs,
 6. den täglichen Unterrichtsbeginn,
 7. die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule,
 8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
 9. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Evangelischen Schule und zur Berufsvorbereitung,
 10. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
 11. die Dauer der Schulwoche (§ 5 Absatz 1) sowie
 12. über die Organisationsform des Unterrichts nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung (§ 5 Absatz 2),
 13. über die Einrichtung eines Lernmittelfonds und dessen Ausgestaltung.
- (2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über
1. Grundsätze für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
 2. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
 3. Grundsätze über das Warenangebot zum Verkauf in der Evangelischen Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
 4. Grundsätze über die Werbung an der Evangelischen Schule sowie Art und Umfang des Sponsorings im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (3) Die Schulkonferenz ist anzuhören
1. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, sofern die oder der Betroffene dies wünscht,
 2. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Evangelischen Schule beantragt worden ist,

3. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Evangelischen Schule sowie
4. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Evangelischen Schulen.

2Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 25

Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Pädagoginnen oder Pädagogen,
 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Eltern,
 5. eine vom Schulträger auf Vorschlag der Schulleitung zu bestimmende, der Evangelischen Schule nicht angehörende Person.

2Bei der Wahl der Mitglieder soll beachtet werden, dass jede Schulart sowie Pädagoginnen und Pädagogen aus unterschiedlichen Berufsgruppen vertreten sind.

- (2) 1Bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. 2Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

- (3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

- (5) 1Wählen die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz. 2Bei Schulen im Aufbau werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, bis eine Schulkonferenz gebildet werden kann.

§ 26

Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

- (1) ¹Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. ³Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. ²Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.
- (3) Die Schulkonferenz bildet einen Vermittlungsausschuss, der Konfliktfälle im schulischen Leben regelt, sofern nicht eine oder einer der Betroffenen widerspricht.

Abschnitt II

Konferenzen der Pädagoginnen und Pädagogen

§ 27

Gesamtkonferenz

- (1) ¹An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtkonferenz gebildet. ²Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Evangelischen Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. ³Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 24 zuständig ist.
- (2) ¹Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen Schulen. ²Sie wählt aus ihrer Mitte
1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung,
 3. ihre Vertreterin oder ihren Vertreter für die Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen.
- ³Die Gesamtkonferenz tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.
- (3) Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
 2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und andere pädagogische Beurteilungen,
 3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests als Klassenarbeiten,
 4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
 5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
 6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
 7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
 8. Grundsätze der Verteilung der Lehrer- und Erzieherstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Pädagoginnen und Pädagogen in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
 9. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel,
 10. Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.
- (4) ¹Die Gesamtkonferenz kann Teilkonferenzen (z. B. Bildungsgangkonferenzen, Stufenkonferenzen, Konferenz der Lehrkräfte, Konferenz der Erzieherinnen und Erzieher) sowie Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung und Beschlussfassung übertragen. ²Die Teilkonferenzen und Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 28

Fachkonferenzen

- (1) ¹An allen Evangelischen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden. ²Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (2) Sofern keine Fachbereichsleiterin oder kein Fachbereichsleiter den Vorsitz in der Fachkonferenz führt, wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu Beginn jedes Schuljahres durch Wahl bestimmt.

(3) 1Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,
4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach.

2In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lehrbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur und sonstige Medien beraten.

§ 29

Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen

(1) 1Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. 2Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. 3Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
5. Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern,
6. Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2.

(2) 1Soweit die Evangelische Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 die Pädagoginnen und Pädagogen treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

(3) 1Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Jahrgangskonferenzen gebildet. 2Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in dieser Konferenz inne; sie oder er kann den Vorsitz delegieren.

§ 30**Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Klassenkonferenzen**

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
3. die übrigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule nach Maßgabe des § 18 und
4. Personen im Vorbereitungsdienst mit mindestens sechs Stunden selbstständigem Unterricht.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen im Fall des § 29 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 mit Stimmrecht, im Übrigen mit beratender Stimme teil

1. Pädagoginnen und Pädagogen und die im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung.

(3) ¹Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches,
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbstständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst.

²Je zwei von den Gremien gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. ³Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nach Satz 1 Nummer 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter der Klasse.

(5) ¹Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen. ³In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

Abschnitt III **Schülervertretung in der Schule**

§ 31 **Arten der Beteiligung**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, gemäß diesem Kirchengesetz bei der Arbeit der Evangelischen Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler wirkt durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl der Schülervertretung und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung von Unterricht und Erziehung an ihrer oder seiner Evangelischen Schule mit.
- (3) Die Schülerin oder der Schüler nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Evangelischen Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die schulübergreifenden Gremien teil.
- (4) Die Schülerin oder der Schüler nimmt mittelbar durch die Schülervertreterin oder den Schülervertreter ihrer oder seiner Evangelischen Schule an schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Gesamtschülervertretungen teil.

§ 32

Unmittelbare Beteiligung

- (1) ¹Die Schülerinnen oder die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrerinnen oder Lehrer und die Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. ²In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen oder Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. ³Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülerinnen oder Schülern die Gründe genannt werden.
- (2) ¹Der Schülerin oder dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. ²Auf Anfrage sollen ihr oder ihm auch ihr oder sein Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden; diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (3) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die interessierten Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.
- (4) Die Beteiligung nach den Absätzen 1 bis 3 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt, sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

§ 33

Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Evangelischen Schule regelmäßig aktiv teilzunehmen, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Evangelischen Schule einzuhalten.
- (2) ¹Die Schülerin oder der Schüler kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht sie oder er teilnimmt. ²Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet sie oder er selbst über ihre oder seine Teilnahme; hat sie oder er sich für eine Veranstaltung entschieden, so ist sie oder er für die Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. ³Die Rechte der Eltern bleiben unberührt. ⁴Die Eltern sollen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten informiert werden.
- (3) Ein Fernbleiben muss der Evangelischen Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 34

Schülerversammlungen

(1) ¹Versammlungen der Schülerinnen und Schüler von der 3. Klasse an (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Evangelischen Schule in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden. ²Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Evangelischen Schule. ³Die Tagesordnung wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ⁴Der Termin der Schülerversammlungen wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Teilschülerversammlungen können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der betreffenden Teilschülervertretung in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden; sie oder er leitet die Versammlungen. ²Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Vorgänge aus der Evangelischen Schule.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Pädagoginnen oder Pädagogen und die Elternvertreter haben das Recht, an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 35

Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse ab der Jahrgangsstufe 3 wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn Schülerinnen oder Schüler eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter.

(3) Schülervertreterinnen oder Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 36

Gesamtschülervertretung

(1) ¹An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. ²Die Gesamtschülervertretung besteht aus allen Schülervertreterinnen und Schülervertretern.

- (2) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Evangelischen Schule) und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) 1Die neu gewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 2 alle Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schule von der Jahrgangsstufe 3 an in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Evangelischen Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. 2In diesem Fall kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers der Evangelischen Schule wählen.
- (4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen oder Vertreter für die Schulkonferenz.
- (5) Die Gesamtschülervertretung entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Schülervertretung der Evangelischen Schulen.
- (6) 1Die Gesamtschülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. 2Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Schülerinnen und Schülern der Evangelischen Schule, die der Gesamtschülervertretung nicht angehören.
- (7) 1Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zusammentreten. 2Dafür stehen in der Regel zwei Unterrichtsstunden im Monat zur Verfügung. 3Die Sitzungstermine der Gesamtschülervertretung werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.
- (8) 1Die Gesamtschülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die Sekundarstufe I und II beschließen; sie setzen sich aus den den betreffenden Sekundarbereichen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. 2Jede Teilschülerversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 37

Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung

- (1) Die Schülervertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Evangelischen Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbst gewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Evangelischen Schule.
- (2) Die Gesamtschülervertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Evangelischen Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) ¹Veranstaltungen der Schülervvertretungen, die im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Evangelischen Schule. ²Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Evangelischen Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervvertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, von der Schulleiterin oder vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz zu Veranstaltungen der Evangelischen Schule erklärt werden, sofern die Evangelische Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(4) Art und Umfang der Aufsicht der Evangelischen Schule bei Veranstaltungen der Schülervvertretungen sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler abzustufen.

§ 38

Weitere Teilnehmer

An Sitzungen der Gesamtschülervvertretung können die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 39

Vertrauenspädagoginnen und Vertrauenspädagogen

(1) ¹Die Gesamtschülervvertretung kann bis zu drei Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder -lehrern bzw. Vertrauenserzieherinnen oder -erziehern wählen. ²Diese Pädagoginnen und Pädagogen sollen an den Sitzungen der Gesamtschülervvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. ³Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(2) Die neu gewählte Gesamtschülervvertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 1 alle Schülerinnen und Schüler von der 3. Klasse an in geheimer Wahl bis zu drei Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder -lehrern bzw. Vertrauenserzieherinnen oder -erziehern wählen.

Abschnitt IV

Elternvertretung in der Schule

§ 40

Arten der Beteiligung

- (1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, gemäß diesem Kirchengesetz bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Evangelischen Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.
- (2) Die Eltern wirken durch Meinungs- und Informationsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternsprecherinnen und Elternsprechern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Schule mit.
- (3) Die Eltern nehmen über den Bereich ihrer Evangelischen Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die schulübergreifenden Gremien sowie für den Beirat teil.

§ 41

Unmittelbare Beteiligung

- (1) ¹Die Eltern werden von den Lehrerinnen und Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen rechtzeitig informiert. ²Auf Anfrage werden ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert.
- (2) Den Eltern ist in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.
- (3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen erfolgen.
- (4) ¹An Ganztagschulen oder Schulen mit Hortbetrieb werden die Eltern von den zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen von Elternversammlungen über die Planung und Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs informiert. ²Dabei ist ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

§ 42

Klassenelternversammlungen

- (1) ¹Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. ²Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Klasse, auf die oder den bei der Wahl die meisten

Stimmen entfallen sind. ³Ist sie oder er verhindert, so wird sie oder er durch die andere Elternsprecherin oder den anderen Elternsprecher vertreten. ⁴Bis zur Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Versammlung. ⁵Die Klassenelternversammlung kann beschließen, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Versammlungsleitung weiter ausübt.

(2) ¹Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer jeweils mindestens dreimal im Jahr von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. ²Einem Antrag auf Einberufung hat die oder der Vorsitzende zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Eltern, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer oder von der Schulleiterin oder vom Schulleiter schriftlich gestellt wird. ³Die Tagesordnung wird von den beiden Elternsprechern im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer festgesetzt.

(3) ¹An Elternversammlungen soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilnehmen. ²Weitere Gäste können eingeladen werden, insbesondere Pädagoginnen und Pädagogen, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, oder andere Schülerinnen und Schüler. ³Die Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter der Klasse können als Gäste teilnehmen.

(4) ¹Die Klassenelternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Eltern über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Evangelischen Schule informiert werden. ²Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Evangelischen Schule.

(5) ¹Bei Wahlen und Abstimmungen in den Klassenelternversammlungen können für jede Schülerin und für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein erziehungsberechtigter Elternteil anwesend oder vorhanden ist. ²Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

§ 43

Elternsprecherinnen und Elternsprecher

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte bis zu drei Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher.

(2) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenelternsprecherinnen und -sprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn nicht volljährige Schülerinnen und Schüler eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher.

§ 44**Gesamtelternvertretung**

- (1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet.
- (2) Die Gesamtelternvertretung setzt sich aus den Klassenelternsprecherinnen und -sprechern aller Klassen und den Elternsprecherinnen und -sprechern der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe zusammen.
- (3) ¹Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Elternsprecherin oder Elternsprecher der Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Sie wählt ferner aus ihrer Mitte vier Mitglieder der Schulkonferenz und zwei ständige Vertreter für die Gesamtkonferenz; weiter wählt sie zwei Mitglieder des Bezirkselfternausschusses und zwei Stellvertreter.
- (4) ¹Die Gesamtelternvertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. ²Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule, die der Gesamtelternvertretung nicht angehören.
- (5) Die Gesamtelternvertretung wird von der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von dem Schulleiter oder der Schulleiterin gestellt wird.
- (6) Die Gesamtelternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Elternvertretung der Evangelischen Schulen.

§ 45**Aufgaben der Elternvertretung**

- (1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Eltern in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien.
- (2) Die Gesamtelternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.
- (3) ¹Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. ²Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.
- (4) ¹Die Gesamtelternvertretung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die Gesamtelternvertretung kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Elternschaft zu Informationsveranstaltungen einladen.

§ 46

Weitere Teilnehmer

An Sitzungen der Gesamtelternvertretung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt V

Schulübergreifende Gremien

§ 47

Vertretungen und Konferenz

(1) Zum Austausch, zur Beratung von und Mitwirkung an schulübergreifenden Themen werden folgende Gremien gebildet:

1. Schülervertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 36 Absatz 5,
2. Elternvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 44 Absatz 6,
3. Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 3,
4. Schulleiterkonferenz der Evangelischen Schulen.

(2) Der Schulträger lädt die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gremien zu einer ersten Sitzung im Schuljahr ein.

(3) ¹Die Gremien können Anträge und Empfehlungen an den Beirat für die Evangelischen Schulen und an den Schulträger richten. ²Sie beraten insbesondere über die Anliegen nach § 49 Absatz 3.

§ 48

Beirat für die Evangelischen Schulen

(1) Für Schulträger mit mehr als drei Schulen wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören für eine Amtszeit von zwei Jahren an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder jeweils sechs gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülervertretung der Evangelischen Schulen,
der Elternvertretung der Evangelischen Schulen,
der Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen,

- der Schulleiterkonferenz der Evangelischen Schulen
und bis zu vier vom Beirat zu Beginn seiner Amtszeit gewählte Mitglieder,
2. als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.
 - (3) Gäste können als Beraterinnen und Berater eingeladen werden.
 - (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Schulträgers bedarf.

§ 49

Aufgaben des Beirates

- (1) ¹Der Beirat wird vom Schulträger über alle Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, unterrichtet. ²Er tagt mindestens zweimal im Jahr. ³Zu seiner konstituierenden Sitzung lädt der Schulträger ein.
- (2) ¹Der Beirat berät den Schulträger in grundsätzlichen, die Evangelischen Schulen betreffenden Fragen. ²Er kann an den Schulträger Anträge richten und ihm Empfehlungen geben. ³Der Schulträger ist verpflichtet, diese Anträge und Empfehlungen in den zuständigen Gremien zu beraten.
- (3) Der Beirat wird vom Schulträger vor Entscheidungen in folgenden Sachbereichen des Evangelischen Schulwesens gehört:
 1. Bildungsziele und Bildungspläne, soweit sie sich aus dem besonderen Charakter Evangelischer Schulen ergeben,
 2. Grundsätze für die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
 3. Errichtung oder wesentliche Strukturveränderungen Evangelischer Schulen,
 4. allgemeine Fragen der Elternarbeit,
 5. Grundsätze für die Schul- und Disziplinarordnung,
 6. Verbesserung der Möglichkeiten des Übergangs von einer Schulart zur anderen (Durchlässigkeit), der Kooperation und der Koordination,
 7. Auswahl der im Rahmen der Bildungspläne möglichen zusätzlichen Lehrangebote,
 8. Einrichtung von Schulversuchen,
 9. Grundsätze zur Ausgestaltung, Höhe und Anpassung der Schulgelderhebung,
 10. Erlass allgemeiner Bestimmungen, welche die Aufnahme in die Evangelischen Schulen regeln,
 11. Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Durchführung von Sozial- und anderen Praktika.

Abschnitt VI

Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

§ 50

Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

Die Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen der Evangelischen Schulen an übergeordneten Gremien des Schulwesens richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

§ 51

Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

- (1) Die in den folgenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten, sofern nicht in diesem Kirchengesetz eine andere Regelung erfolgt ist.
- (2) Jedes Gremium wählt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) ¹Die Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. ²Die Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. ³Die oder der Vorsitzende verpflichtet zu Beginn der Amtszeit die ehrenamtlichen Mitglieder des Gremiums auf den Datenschutz.
- (4) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Zahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. ³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. ⁵Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder der in diesem Kirchengesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, in allen Personalangelegenheiten und in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.
- (6) Die Mitgliedschaft in einem Gremium ist für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 3 möglich.
- (7) ¹Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt und an die Mitglieder verteilt. ²Bei überschulischen Gremien wird an alle Evangelischen Schulen verteilt.
- (8) ¹Schulleiterinnen und Schulleiter können an allen Sitzungen innerschulischer Gremien teilnehmen. ²Gäste und Sachverständige können an allen Sitzungen teilnehmen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

- (9) Für die Sitzungen der Gremien stellt die Schule oder der Schulträger Räume und sächliche Mittel entgeltfrei zur Verfügung.
- (10) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben, für die die Landeskirche Muster zur Verfügung stellt.

§ 52

Grundsätze für Wahlen

- (1) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. ²Sie können offen erfolgen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. ³Briefwahl ist unzulässig. ⁴Eine schriftliche Kandidatur ist zulässig.
- (2) Für alle Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Wahlen erfolgen für die Dauer des Schuljahres, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (4) In allen Gremien soll auf die gleichmäßige Vertretung aller Beteiligten geachtet werden.
- (5) ¹Jedes Wahlamt innerhalb eines Gremiums wird durch getrennte Wahlgänge ermittelt. ²Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. ³Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ⁴Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. ⁵Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit dem Ablauf der für die Einberufung des Gremiums bestimmten Frist. ³Sie endet auch durch Niederlegung des Amts, Abwahl, Ablauf der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule und bei Eltern mit Ablauf des Schuljahrs in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Fünfter Teil:

Schulaufsicht, Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, Selbstbestimmung

§ 53

Schulaufsicht

- ¹Das Leitungsorgan des Schulträgers übt die Schulaufsicht aus. ²Die Regelungen zur Schulaufsicht in den jeweiligen Landesgesetzen bleiben unberührt. ³Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Evangelischen Schulen als Gäste teilzunehmen.

§ 54**Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern**

(1) ¹Zur Beilegung von Konflikten oder Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden mit dem Ziel, eine positive Verhaltensänderung zu bewirken. ²Vorrangig sollen gegenüber den Schülerinnen und Schülern Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden. ³Auch Maßnahmen der Streitschlichtung, Mediation und der begleitenden Schulsozialarbeit können angewandt werden. ⁴Die Eltern sind, sofern pädagogisch geboten, frühzeitig einzubinden. ⁵Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(2) Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen oder Zielvereinbarungen der Beteiligten,
3. der Tadel, der den Eltern mitgeteilt wird,
4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
5. die kurzzeitige Umsetzung in eine andere Klasse oder Unterrichtsgruppe,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen; Näheres soll in der Schulordnung geregelt werden.

(3) ¹Soweit diese Maßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. ²Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Verweisung von der Schule, sofern ein Wechsel an eine andere Evangelische Schule nicht in Betracht kommt.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. ²Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(6) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und seine oder ihre Eltern zu hören.

(7) 1Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 auf Antrag der Klassenkonferenz die Gesamtkonferenz. 2Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden vom Schulträger auf Antrag der Klassenkonferenz und Bestätigung durch die Gesamtkonferenz getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören, sofern die Betroffenen es wünschen. 3Bei abweichender Entscheidung der Gesamtkonferenz erfolgt eine Rückverweisung mit Empfehlung an die Klassenkonferenz. 4Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden können, entscheidet die Schulkonferenz über den Antrag abschließend. 5Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(8) 1In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 7 eine Regelung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. 2Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) 1Die Absätze 1 bis 6 gelten für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. 2Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung der Schulträger.

§ 55

Berufliche Schulen

1Der Schulträger erlässt für die beruflichen Schulen in seiner Trägerschaft Regelungen zur Schulverfassung, die von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichen können. 2Dabei muss die Schulverfassung Formen der Mitwirkung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gewährleisten.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen vom 4. November 2005 (KABl. S. 185) außer Kraft.